

S a t z u n g

der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 05.12.1997 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023) und des § 51 Absatz 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.05.1995 (GV. NW. S. 218, SGV. NW. 232), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 27.11.1997, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Lüdinghausen werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Innenstadtbereich Lüdinghausen

Gemeindegebietsteil II - Übriges Stadtgebiet

- (2) Die Abgrenzung des Gebietsteiles I ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2

Der Geldbetrag je Stellplatz gemäß § 51 Abs. 6 BauO NW wird im

Gemeindegebietsteil I auf 5.000,00 Euro

Gemeindegebietsteil II auf 3.750,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Euro-Anpassung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023), in der z. Z. geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 05.12.1997/ 09.10.2001

Gez. J. Holtermann
Bürgermeister

